

schaft, dem Hauptbuchhalter und der zuständigen Ärzteberatungskommission sowie der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt festzulegen und durchzuführen,

- b) die hygienischen und arbeitshygienischen Verhältnisse an den Arbeitsplätzen und in deren unmittelbarer Umgebung sowie in den sozialen Einrichtungen in enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen Tierarzt und den gesellschaftlichen Organisationen, wie Deutsches Rotes Kreuz, Demokratischer Frauenbund Deutschland usw., zu kontrollieren und die Beseitigung von Mängeln zu veranlassen,
- c) in der Ärzteberatungskommission maßgeblich mitzuwirken,
- d) den Vorsitzenden der Genossenschaft, erforderlichenfalls unter Einbeziehung des zuständigen Tierarztes, hinsichtlich der Beschäftigung von Frauen, Jugendlichen, Rentnern, Schwerbeschädigten, Rekonvaleszenten und Rehabilitanten zu beraten und bei der Schaffung von Schonarbeitsplätzen sowie geeigneten Arbeitsbedingungen für bedingt arbeitseinsatzfähige Mitglieder zu unterstützen,
- e) die Mitglieder der Kommission für Gesundheits- und Arbeitsschutz in den Genossenschaften anzuleiten, zu unterstützen und an ihrer Qualifizierung mitzuwirken.

(3) In größeren Genossenschaften, die vom Leiter des Betriebsgesundheitswesens im Kreis im Einvernehmen mit dem Kreisarzt festzulegen sind, hat der für die Genossenschaft zuständige Bereichsarzt, unter Mitwirkung der Gemeindegewerkschaft, folgende Aufgaben durchzuführen:

- a) Untersuchung aller neu aufzunehmenden Mitglieder hinsichtlich der Zuweisung eines geeigneten Arbeitsplatzes,
- b) gesundheitliche Überwachung und Betreuung der Melker und Viehpfleger,
- c) zweimal im Jahr an einer Mitgliederversammlung bzw. Vorstandssitzung teilzunehmen, auf denen die Fragen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, der gesundheitlichen Betreuung, der Hygiene und der Verhütung von Krankheiten behandelt werden.

§ 22

(1) Die Beauftragten der für die Hygiene und der für die Arbeitshygiene zuständigen Inspektionen haben das Recht, den Vorsitzenden der Genossenschaften Auflagen zur Beseitigung von Mängeln auf dem Gebiet der Hygiene bzw. der Arbeitshygiene zu erteilen. Von Auflagen, die von den zuständigen Inspektionen der Bezirke erteilt sind, ist der Kreisarzt und der für die Genossenschaft zuständige Bereichsarzt, von Auflagen der Inspektionen der Kreise der Bereichsarzt in Kenntnis zu setzen.

(2) Der für die Genossenschaft zuständige Bereichsarzt hat das Recht, dem Vorsitzenden der Genossenschaft Auflagen zur Abwendung akuter Gefahren für die Gesundheit der Mitglieder zu erteilen.

Die Kontrolle des Arbeitsschutzes

§23

Die Kontrolle des Arbeitsschutzes in den Genossenschaften wird ausgeübt durch:

- a) die Abteilung Arbeitsschutz des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes,
- b) die Abteilungen Arbeitsschutzinspektionen der Bezirksvorstände des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes mit ihren regionalen Arbeitsschutzinspektionen.

§24

Die Arbeitsschutzinspektoren haben insbesondere das Recht,

- a) die Verwirklichung des Arbeitsschutzes durch den Vorsitzenden, die Brigadiere sowie Leiter der Arbeitsgruppen und die Mitglieder zu kontrollieren,
- b) die Anlagen und Einrichtungen der Genossenschaft hinsichtlich des Arbeitsschutzes zu überprüfen,
- c) vom Vorsitzenden Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie die Beseitigung von Mängeln zu fördern,
- d) Ermittlungen über die Ursachen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu führen,
- e) auf die Zielsetzung und Durchführung der Forschungs- und Entwicklungsarbeit auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes einzuwirken,
- f) vom Vorsitzenden die sofortige Stilllegung von Maschinen und Anlagen zu fordern, wenn unmittelbare Gefahr für Leben und Gesundheit der Mitglieder besteht,
- g) zur Vermeidung gesundheitlicher Schädigungen und zur Verhütung von Katastrophen dem Vorsitzenden Auflagen zu erteilen.

§25

(1) Die Kontrolle an allen überwachungs- und abnahmepflichtigen Anlagen wird durch die Zentralinspektion der Technischen Überwachung und die von ihr angeleiteten regionalen Inspektionen der Technischen Überwachung mit ihren Außenstellen durchgeführt.

(2) Die staatlichen Organe der Technischen Überwachung haben insbesondere die Pflicht,

- a) genossenschaftliche Anlagen und Einrichtungen zu prüfen, freizugeben bzw. zu überwachen, sofern dies in Arbeitsschutzanordnungen bzw. Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen vorgesehen ist,
- b) die Kontrolle darüber auszuüben, daß die Mitglieder, die freigabe- und überwachungspflichtige Anlagen bedienen, die in den Arbeitsschutzanordnungen geforderten Befähigungen nachgewiesen und die notwendigen Unterweisungen erhalten haben,